

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementpreis
vierteljährlich 1 M., durch die Post
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Insertionspreis
10 Pf. pro dreispaltige
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 16.

Freitag, den 24. Februar

1893.

Bekanntmachung,

Das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen betreffend.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen wird in der nachstehend bemernten Weise stattfinden:

Dienstag, den 14. März 1893, von Vormittags 9 Uhr an,
für die Militärpflichtigen aus der **Stadt Commahsch**, sowie aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Commahsch
im Rathhause zu Commahsch;

Mittwoch, den 15. März 1893, von Vormittags 9 Uhr an,
für die Militärpflichtigen aus der **Stadt Wilsdruff**, sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff:
Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Burkhardtswalde, Großsch, Grumbach, Helbigsdorf und Herzogswalde
im Gasthose zum Adler in Wilsdruff

Donnerstag, den 16. März 1893, von Vormittags 9 Uhr an,
für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff:
Hühndorf, Kaufbach, Kesseldorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Muzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Obersteinbach, Röhrsdorf, Roigsch,
Rothschönberg, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach b. Kesseldorf, Unkersdorf, Weistropf und Wildberg ebenfalls
im Gasthose zum Adler in Wilsdruff;

Freitag, den 17. März 1893, von Vormittags 9 1/2 Uhr an,
für die Militärpflichtigen aus den Städten **Nossen** und **Siebenlehn** und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen:
Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bedenbach, Freitenbach, Burkensdorf, Choren-Toppfädel, Deutschbora, Dittmannsdorf und Elgersdorf
im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen

Sonnabend, den 18. März 1893, von Vormittags 9 1/2 Uhr an,
für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen:
Gölscha, Göhla, Gotthelfriedrichsgrund, Grana mit Jltendorfer Leiden, Girschfeld, Höfgen, Hohentanne, Jltendorf, Kartha, Kagenberg, Kleffig, Kreiba, Pöschel, Püttewitz, Mahligsch,
Maltig, Marktritz, Merzthal, Mütschowitz, Nebereula, Pöhlitz, Obereula, Oberguna, Oberschönbach, Petersberg, Pinnwitz, Priesen, Radewitz, Raupitz, Reinsberg mit Wolfgrün
und Drehfeld, Ahlisa, Rüsseina, Saulitz, Schreiba, Stahna, Starzbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wollau, Zella und Zetta mit Gollschütz ebenfalls
im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Montag, den 20. März 1893, Vormittags 9 1/2 Uhr
im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen.

Loosungstermin für den gesammten Aushebungsbezirk Nossen
Sämtliche in dem Aushebungsbezirke Nossen aufhältliche Militärpflichtige der Altersklasse 1873/1893, ingleichen die Zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen disponibel gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärereignisten und überhaupt Solche, über deren Militärverhältnis **noch nicht endgültig** entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Gestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben bei Vermeidung der in § 33 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 verbunden mit § 26 Punkt 7 der Deutschen Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich und zwar
in Commahsch und Wilsdruff früh 8 Uhr,
in Nossen früh 8 1/2 Uhr

zu erscheinen.
In Fällen, in welchen die persönliche Gestellung eines vorgeladenen Militärpflichtigen **krankheitshalber** unthunlich ist, sind zur Entschuldigang des Ausbleibens ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen (§ 62 Punkt 4 der Wehr-Ordnung).

Das Erscheinen im Loosungstermine Seiten der Loosungsberechtigten ist **frei gestellt**, da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Commission loosen wird.
Die Herren **Gemeindevorstände** und von Seiten der Stadträthe und beziehentlich Stadtgemeinderäthe je ein **Rathsmittelglied** bez. Beamter der Behörde haben sich zu den Musterungsterminen behufs etwaiger Auskunftsertheilung über die Verhältnisse der Gestellungspflichtigen mit einzufinden.

Zugleich werden die Militärpflichtigen darauf aufmerksam gemacht,
1., daß jeder Militärpflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstantritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheiles erwächst (§ 63 Punkt 8 der Wehr-Ordnung).

2., daß die zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, nach § 12 Punkt 2 der Wehr-Ordnung die Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebotes, im Uebrigen aber in der Regel auch Befreiung von den jährlichen Uebungen genießen, und daß endlich

3., diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters bez. des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine, beizubringen haben.

Ferner werden die Militärpflichtigen noch besonders darauf hingewiesen,

a., daß alle etwa wegen **häuslicher Verhältnisse** oder sonst anzubringenden **Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst** unter Beifügung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Vertheilung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die Legation der Königl. Ersatz-Commission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den dienstherrnenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies unthunlich, so ist ein Zeugniß des **Bezirksarztes** über den Gesundheitszustand beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;

b., daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte **Formular** verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;

c., daß auf alle Zurückstellungs-Anträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der Königl. Ober-Ersatz-Commission in Gemäßheit der Bestimmung in § 63 Punkt 7 Absatz 2 der Wehr-Ordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte eingetreten ist;

d., daß Recluse gegen die Entscheidung der Königl. Ersatz-Commission an die Königl. Ober-Ersatz-Commission sowie gegen die Entscheidung der Königl. Ober-Ersatz-Commission an die Königl. Ober-Rekrutierungsbehörde gelangen, und daß Beschwerden gegen die Entscheidungen der Königl. Ober-Ersatz-Commission, da dieselben anordnungsgemäß **spätestens bis zum 31. August** der Königl. Ober-Rekrutierungsbehörde mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der Königl. Ersatz-Commission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Gestellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nöthig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie bei der deshalb einzubringenden Reclamation halber zu beobachten und zu thun haben;

e., daß wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugniß des **Bezirksarztes** beizubringen hat. Die Abhängigkeit der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

Endlich werden
f., die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehr-Ordnung ihnen obliegende Pflicht, für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Gestellung der Militärpflichtigen zu sorgen, sowie darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erbetener Zurückstellung von ihnen ausgestellt beziehentlich in das vorstehend unter b gedachte Formular eingetragen worden, entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Resultat eingezogener sorgfältiger Erkundigung darüber sich gründen müssen, und **daß eine bloße Beglaubigung anderer Atteste**, mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, **hierzu nicht ausreicht.**

Meissen, am 11. Februar 1893.

Der Civil-Vorsitzende der Königl. Ersatz-Commission des Aushebungsbezirkes Nossen.

Geheimer Regierungsrath v. Kirchbach.